

PROGRAMM

der

eidgen. polytechnischen Schule

für das Sommersemester 1877.

Anfang den 17. April, Schluß den 11. August.

I. Bestimmungen über die Aufnahme und über den Besuch der Vorlesungen.

Das Sommersemester beginnt mit dem 17. April. Die Vorlesungen werden am 11. August geschlossen; die Woche vom 12. bis 18. August ist grösseren Exkursionen gewidmet. Die Aufnahme neuer Schüler findet in der Regel am Anfange des Schuljahres (Mitte October) statt. Ausnahmsweise werden indessen auch vor Beginn des Sommerhalbjahres Anmeldungen um Aufnahme entgegengenommen, wenn die Gesuche mit triftigen Gründen unterstützt und die betreffenden Jahreskurse nicht schon überfüllt sind. Der Aufzunehmende hat in einer Prüfung ausser den im Regulativ für die Aufnahmebedingungen geforderten Kenntnissen noch diejenige Stufe nachzuweisen, auf welche der betreffende Jahreskurs durch den Unterricht im Winterhalbjahr gebracht wurde.

Der schriftlichen Anmeldung, welche bis spätestens 9. April an die Direction gelangt sein muss und in welcher genau Name und Heimat des sich Anmeldenden, sowie der Jahreskurs und die Fachschule, in die er einzutreten wünscht, anzugeben ist, soll beigelegt sein: Eine schriftliche Bewilligung von Eltern oder Vormund, der Ausweis eines Alters von wenigstens 17 3/4 Jahren mittelst eines Reisepasses oder Heimatscheines, Zeugnisse über die Vorstudien und, wenn dieses nicht in den letzten Schulzeugnissen enthalten ist, ein Sittenzeugnis. Die Aspiranten für den Vorkurs haben in ihrer Anmeldung ausserdem anzugeben, für welche Abtheilung sie sich vorbereiten wünschen. Samstags den 14. April haben sich die Angemeldeten dem Director persönlich vorzustellen, der ihnen die nöthigen Mittheilungen über Anordnung einer Aufnahmeprüfung (welche voraussichtlich am 16. April stattfindet) oder andere Einleitungen zur Aufnahme machen wird. Einige selbstgemachte technische oder Freihandzeichnungen sollen vorgelegt werden.

Der ganze theoretische und praktische Unterricht in den Fachschulen ist in dem Sinne obligatorisch, dass jeder Schüler in der Regel alle im Lehrplane verzeichneten Fächer zu besuchen verpflichtet ist. Ausnahmen werden jedoch bewilligt, sofern besondere Bildungszwecke des einzelnen Schülers und der geleistete Kenntnissausweis Erlass oder Austausch einzelner Fächer rechtfertigen. Mit allen obligatorischen Vorträgen sind ebenfalls obligatorische Repetitorien und Examinatorien, sowie schriftliche oder praktische Uebungen verbunden.

Vorlesungen, die der philosophischen und staatswirthschaftlichen Abtheilung (Freifächer) angehören, können von den Schülern aller Fachschulen ohne Weiteres belegt werden. Die in der Abtheilung für Bildung von Fachlehrern eingeschriebenen Schüler haben sich über die Wahl ihrer Fächer vor der Inscription noch mit dem Vorstand ihrer Abtheilung zu verständigen.

Sämmtliche Schüler haben mit Beginn des Semesters auf dem Bureau der Direction (Nr. 9 C) ihren Inscriptionsbogen abzuholen. Auf diesem sind alle obligatorischen Fächer verzeichnet und die gewählten nicht obligatorischen einzutragen. Derselbe ist jedem einzelnen darauf vorkommenden Dozenten zur Unterzeichnung vorzulegen und vor dem 1. Mai behufs der Kontrolle für den Kassier auf die Kanzlei zurückzubringen.

Die Entrichtung des Schulgeldes (100 Fr.), der Einschreibgebühr (5 Fr.), des Beitrages an die Krankenkasse (5 Fr.), sowie die Beiträge für Benutzung von Laboratorien, Werkstätten und Bibliotheken, und der Honorare, welche an Privatdozenten für nicht obligatorische Fächer zu bezahlen sind, hat sogleich nach Beginn des Semesters zu geschehen.

Die Anstalt gewährt die Erlaubnis des Besuches einzelner Vorlesungen auch Solchen, deren Verhältnisse, wie Alter, öffentliche Stellung, Beschäftigung etc. den Wunsch rechtfertigen, nicht als regelmässige Schüler, sondern nur als Zuhörer die Anstalt zu benutzen. Diejenigen, welche in diesem Sinne Zulassung begehren, haben sich bis zum 18. April bei dem Director der Schule mit Nachweis ihres Alters, Heimats- und Wohnortes zu melden, und insofern sie Berufsstudien an der Anstalt verfolgen wollen, den Nachweis der erforderlichen Vorbildung durch Vorweisung von Zeugnissen und nöthigenfalls durch eine Prüfung zu leisten. Auch die gegenwärtig schon eingeschriebenen Zuhörer unterliegen dieser Bestimmung.

Ist die Aufnahme eines Zuhörers zu den im Voraus anzugebenden Fächern nach dem Reglement als zulässig erkannt worden, so erhält er eine Inscriptionskarte, mittelst welcher er sich für die ihm bewilligten Fächer beim Kassier (Herrn Kantonschulverwalter Wissmann im Obmannamt) einschreiben lassen kann. Die vom Kassier den Zuhörern ausgestellten Quittungen für bezahlte Kollegengelder sind den betreffenden Lehrern einzuhändigen.

Studirende der Universität Zürich, welche einzelne Freifächer zu besuchen wünschen, haben sich hiefür unter Einreichung eines vom Rectorat der Hochschule speziell zu diesem Zwecke ausgestellten Legitimationscheines beim Director der Anstalt zu melden.

Exemplare des Programmes und des Regulativs für die Aufnahmeprüfungen, sowie Anmeldeformulare sind bei der Direction zu erhalten.

Bei der Inscription haben Schüler und Zuhörer ihre Wohnung in Zürich oder Umgebung anzugeben und im Laufe ihres Aufenthaltes jede Veränderung derselben innerhalb der nächsten drei Tage in der Direktions-Kanzlei anzuzeigen.

Den Studirenden ist, so weit thunlich zu gestatten, in den Zeichnungssälen, Laboratorien und Werkstätten der Schule auch neben den Unterrichtsstunden zu arbeiten, jedoch nur an den Wochentagen und zwar im Winter-Semester so lange dies ohne künstliche Beleuchtung möglich, im Sommer-Semester bis Abends 7 Uhr; an den Sonntagen sind wegen des Reinigens die Lokalitäten schon um 4 Uhr zu verlassen.

Das Hospitiren ist höchstens auf die Dauer von 8 Tagen gestattet; in den obligatorischen Fächern darf es jedoch nur mit Erlaubnis des betreffenden Lehrers geschehen.

Schüler, welche durch Krankheit oder durch andere Umstände länger als einen Tag an der Theilnahme am Unterrichte verhindert werden, haben hievon sogleich dem Vorstande der Abtheilung Anzeige zu machen.